

26.11.93

In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Zehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 189. Sitzung am
11. November 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache
12/6088 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung
dienstrechtlicher Vorschriften
- Drucksache 12/3791 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 17.12.93

Erster Durchgang: Drs. 555/92

Zehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzt,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder — mangels solcher Vorschriften — übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerber).

(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden (Artikel 48 Abs. 4 EWG-Vertrag).

(3) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 können nur zugelassen werden, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht. Sollen Professoren oder Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure, wissenschaftliche oder künstlerische Assistenten in ein Beamtenverhältnis berufen werden, so können Ausnahmen auch aus anderen Gründen zugelassen werden.

(4) Durch Gesetz ist zu bestimmen, inwieweit von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 bei solchen Bewerbern abgesehen werden kann, die die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben (andere Bewerber).“

2. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „§ 4 Abs. 2“ durch die Worte „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. wenn der Ernannte nach § 4 Abs. 2 nicht ernannt werden durfte und eine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 nicht zugelassen war und die Ausnahme nicht nachträglich erteilt wird.“

4. Nach § 14 b wird folgender § 14 c eingefügt:

„§ 14 c

Anforderungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund der Richtlinie (89/48/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen; (ABl. EG Nr. L 19 [1989], S. 16) erworben werden. Das Nähere wird durch Landesrecht geregelt.

(2) Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn.“

5. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beamte ist entlassen,

1. wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften verliert oder
2. wenn er den nach § 25 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt erreicht und das Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet.

Nummer 1 findet keine Anwendung, wenn der Beamte die Staatsangehörigkeit eines sonstigen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzt.“

6. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Beamte kann entlassen werden, wenn er in Fällen des § 4 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

- c) In dem neuen Absatz 5 werden die Worte „Absatz 2 Nr. 2 und 3“ durch die Worte „Absatz 3 Nr. 2 und 3“ und die Worte „des Absatzes 3“ durch die Worte „des Absatzes 4“ ersetzt.

7. In § 40 Abs. 2 werden die Worte „in denen eine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 zugelassen worden ist,“ durch die Worte „in denen nach § 4 Abs. 3 eine Ausnahme von § 4 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen worden ist,“ ersetzt.

8. § 101 Absatz 3 wird aufgehoben.

9. In § 130 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „§ 23 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Worte „§ 23 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzt,

2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,

3. a) die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder — mangels solcher Vorschriften — übliche Vorbildung besitzt oder

- b) die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat.

(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden (Artikel 48 Abs. 4 EWG-Vertrag).

(3) Der Bundesminister des Innern kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 zulassen, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.“

2. § 11 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 nicht ernannt werden durfte und eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 nicht zugelassen war oder“.

3. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

- b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

3. wenn der Ernannte nach § 7 Abs. 2 nicht ernannt werden durfte und eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 nicht zugelassen war und die Ausnahme nicht nachträglich erteilt wird.“

4. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Anforderungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund der Richtlinie (89/48/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, (ABl. EG Nr. L 19 [1989], S. 16) erworben werden. Das Nähere regelt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung.

- (2) Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn."

5. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beamte ist entlassen,

1. wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften verliert oder
2. wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter.

Nummer 1 findet keine Anwendung, wenn der Beamte die Staatsangehörigkeit eines sonstigen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzt."

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Beamte kann entlassen werden, wenn er in Fällen des § 7 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert."

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 3 werden Absätze 3 bis 4.

6. Hinter § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

„§ 41 a

Die Beamten auf Lebenszeit im Feuerwehrdienst der Bundeswehr treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden."

7. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „und“ hinter dem Wort „Bundesbahn“ wird durch ein Komma ersetzt. Hinter dem Wort „Bundespost“ werden die Worte „und im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung“ eingefügt.

8. In § 58 Abs. 4 erster Halbsatz werden die Worte „in denen eine Ausnahme nach § 7 Abs. 2 zugelassen worden ist,“ durch die Worte „in denen nach § 7 Abs. 3 eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen worden ist,“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. § 79 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Vor fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen ist der Personalrat anzuhören."

2. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Der Eingangssatz erhält folgende Fassung:

"Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung gilt § 82 Abs. 5 mit folgender Maßgabe:"

b) In Nummer 1 wird vor dem Wort "Beschäftigte" das Wort "einzelne" eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In § 48 b Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „31. Dezember 1993“ durch die Worte „31. Dezember 1996“ ersetzt.

2. In § 76 a Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „31. Dezember 1993“ durch die Worte „31. Dezember 1996“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

In § 28 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „31. Dezember 1993“ durch die Worte „31. Dezember 1996“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

17.12.93**Beschluß**
des Bundesrates

Zehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 11. November 1993 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.